



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 57

Rostock, 10.10.2025

Ordnung des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung
vom 10. Juli 2025

Ordnung des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung

vom 10. Juli 2025

§ 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) ist eine wissenschaftliche Untergliederung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock. Es ist innerhalb der Philosophischen Fakultät dem Department für Bildungswissenschaften zugeordnet.

(2) Das ISB gliedert sich in Arbeitsbereiche, entsprechend der zugeordneten Professuren und ihrer Denomination.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ISB plant, organisiert und führt die Forschung und Lehre im Bereich der Schulpädagogik und der Bildungsforschung durch.

(2) In der Lehre trägt es die fachbezogene Verantwortung in den vom Institut verantworteten Modulen im Bereich der schulpädagogischen Ausbildung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge sowie der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiengänge der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Aufgaben des ISB bestehen insbesondere in

- a) der erziehungswissenschaftlich-schulpädagogischen Forschung einschließlich der interdisziplinären und internationalen Kooperation sowie ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Fort- und Weiterbildung, insbesondere zu Strukturen und Prozessen des gesamten Schulwesens im gesellschaftlichen Kontext, zu Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen im Schulalter und zur Professionalisierung des pädagogischen Personals in pädagogischen Institutionen,
- b) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen in den vom Institut verantworteten Modulen,
- c) der regelmäßigen internen Evaluation und Qualitätsentwicklung der Lehre und der Beteiligung an den Evaluationen und anderen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehre durch Fakultät und Universität,
- d) der fachbezogenen Studienberatung im Bereich Schulpädagogik und Bildungsforschung,
- e) der Vertretung des Fachgebietes Schulpädagogik und Bildungsforschung innerhalb und außerhalb der Universität,
- f) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,

- g) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der inhaltlichen und methodischen Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere im Themenfeld der Erziehungswissenschaften, Bildungsforschung und Schulpädagogik,
- h) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des nichtwissenschaftlichen Personals,
- i) der Verwaltung der durch die Fakultät bereitgestellten personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben können sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des ISB mit der Fakultät, der Universität oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die dem Institut zugeordneten Professor*innen und Juniorprofessor*innen, Professorenvertreter*innen und Gastprofessor*innen (Hochschullehrer*innengruppe),
- b) die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und das weitere wissenschaftliche Personal gemäß § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz, soweit die Personen nicht bereits zur Hochschullehrer*innengruppe gehören (Akademische Mitarbeitergruppe),
- c) die dem Institut zugewiesenen weiteren Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 78 Landeshochschulgesetz (Gruppe der Nichtwissenschaftler).

(2) Wissenschaftler*innen, die nicht dem ISB angehören, aber Aufgaben im Bereich der Schulpädagogik und der Bildungsforschung wahrnehmen, können auf Antrag von der Institutsversammlung mit Zweidrittelmehrheit als assoziierte Mitglieder des ISB aufgenommen werden. Sie können beratend an den Sitzungen der Institutsversammlung teilnehmen. Ihr Verhältnis zur Herkunftseinrichtung bleibt im Übrigen von der Mitgliedschaft im ISB unberührt. Eine Vollmitgliedschaft im ISB kommt nur in Betracht, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Grundordnung der Universität Rostock vorliegen und das assoziierte Mitglied erklärt hat, auch sein Wahlrecht in der Philosophischen Fakultät ausüben zu wollen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

- a) die Institutsversammlung und
- b) die/der Institutsdirektor*in.

§ 5 Institutsversammlung

(1) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt. Die gewählten Mitglieder des zuständigen Fachschaftsrates der Lehramtsstudierenden haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Für die am ISB Beschäftigten gehört die Teilnahme an der Institutsversammlung

zu den Dienstpflichten.

(3) Die/der Institutsdirektor*in beruft mindestens zweimal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern der in § 3 Absatz 1 genannten Gruppen im Institut gewünscht wird, eine Institutsversammlung ein. Die/der Institutsdirektor*in führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung wird durch die/den Institutsdirektor*in unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder der Institutsversammlung werden spätestens vier Wochen vor der Sitzung geladen. Die Ladung erfolgt durch Zusendung der vorläufigen Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen auf elektronischem Weg. Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub, muss eine außerordentliche Institutsversammlung auch ohne Ladungsfristen von dem Institutsdirektor/der Institutsdirektorin einberufen werden.

(5) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(6) Ein Beschluss kommt – soweit nicht anders bestimmt – zustande, wenn bei der Abstimmung die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangt.

(7) Der Institutsversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über:

- a) die Änderung der Institutsordnung,
- b) die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Räume;
- c) die Entsendung von Vertreter*innen in Gremien und Kommissionen, insbesondere in Reformkommissionen, in die Mitgliederversammlung des landesweiten ZLB und des ZLB der Universität Rostock.

Darüber hinaus beschließt und berät sie über relevante Themen des ISB. Davon bleiben Entscheidungen innerhalb des Verantwortungsbereiches von Angehörigen des ISB laut §3, Abs. 1a unberührt, insbesondere

- a) die Verwendung und Zuordnung der Planstellen und anderer Stellen, der weiteren Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind,
- b) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen.

(8) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/dem Institutsdirektor*in unterzeichnet wird. Es wird den Mitgliedern der Institutsversammlung per E- Mail zugestellt und auf der nächsten Sitzung der Institutsversammlung kontrolliert und beschlossen.

§ 6 Institutsdirektorin/Institutsdirektor

- (1) Die/der Institutsdirektor*in vertritt die Interessen des Instituts und der beteiligten Fächer innerhalb der Fakultät. Die/der Institutsdirektor*in obliegt die leitende Verantwortung für die Geschäftsführung des Instituts, insbesondere für die dem Institut zugewiesenen Ressourcen sowie die Organisation von Studium und Lehre, jeweils unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des

Dekanats. Alle strukturellen sowie arbeitsbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Instituts sind über die/den Institutsdirektor*in an das Dekanat zu richten. Dies betrifft insbesondere alle Personalvorgänge, Ressourcenanträge sowie Fragen wissenschaftlicher Qualifikation und der Lehre. Über alle fach-/arbeitsbereichsinternen Personalvorgänge und Berufungsangelegenheiten ist vor Einreichung an die/den Dekan*in stets die/der Institutsdirektor*in in Kenntnis zu setzen.

- (2) Die/der Institutsdirektor*in wird von den Mitgliedern der Institutsversammlung aus der Mitte der hauptberuflichen Professor*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der/dem Dekan*in der Philosophischen Fakultät ernannt. Die erneute Ernennung ist zulässig. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Vertretung der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors obliegt der Statusgruppe laut §3 Abs. 1a der Institutsordnung. Sie wird durch die Institutsdirektorin/den Institutsdirektor im Falle der Abwesenheit bestimmt.
- (4) Die/der Institutsdirektor*in ist Vorsitzende*r der Institutsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor und zeichnet für deren Ausführung verantwortlich. Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub und ist es nicht möglich, eine außerordentliche Institutsversammlung einzuberufen, ist sie/er berechtigt, eine Eilentscheidung zu treffen. Eilentscheidungen sind nachträglich der Institutsversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 09.07.2025

Rostock, den 10.07.2025



Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen
Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock